

Drucksache Nr. 010/2006 öffentlich

"Natura 2000" - Ausweisung von Vogelschutzgebieten Sachstandsbericht

Anlagen: 2
Gäste: keine

Sachverhalt:

Bereits in der 7. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Technik und Gesundheit des Schwarzwald-Baar-Kreises am 26. September 2005 wurden die Mitglieder des Ausschusses über den Sachstand "NATURA 2000" (FFH- und Vogelschutzgebiete) im Schwarzwald-Baar-Kreis informiert.

Offen war zum damaligen Zeitpunkt noch der konkrete Umfang der nachzumeldenden Vogelschutzgebiete. Dieser wurde Ende Oktober 2005 bekannt gemacht und führte wegen seines Umfangs, insbesondere beim Vogelschutzgebiet "Baar", zu massiven Protesten in den Kommunen.

Den Kommunen wurde eine erste Frist zur Stellungnahme bis Ende des Jahres 2005 eingeräumt.

Zur Verdeutlichung des Hintergrunds der vom Land vorgeschlagenen Nachmeldegebiete werden in Folge nochmals die wesentlichen Aspekte aufgezeigt:

1. Ausgangssituation

Die EU hat unter Zustimmung aller Mitgliedstaaten mit der Vogelschutzrichtlinie von 1979 und der FFH-Richtlinie von 1992 rechtlich verbindliche Regelungen für den Aufbau des europäischen Schutzgebietnetzes "NATURA 2000" geschaffen. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, für die in diesen Richtlinien festgelegten Arten und Lebensraumtypen Gebiete an die Europäische Kommission zu melden.

Zu den Lebensräumen und Arten der FFH-Richtlinie hatte Baden-Württemberg der Europäischen Kommission im Januar 2005 eine ergänzende Meldung vorgelegt.

Die Vogelschutzrichtlinie hat den langfristigen Schutz und die Erhaltung aller wild lebenden Vögel und ihrer natürlichen Lebensräume zum Ziel.

Nach Artikel 4 Absätze 1 bis 3 der Vogelschutzrichtlinie vom 02. April 1979 sind die zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Brut- und Zugvogelgebiete zu Schutzgebieten zu erklären und dazu der Europäischen Kommission die erforderlichen Informationen zu übermitteln.

2. Warum müssen weitere Vogelschutzgebiete nachgemeldet werden?

Baden-Württemberg hatte im März 2001 rund 4,9 % der Landesfläche in 73 Gebieten als Vogelschutzgebiete an die Europäische Kommission gemeldet. Mit Aufforderungsschreiben vom Dezember 2001 leitete die Europäische Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland ein und legte dar, dass die Umsetzung der Vogelschutzrichtlinie in Deutschland bisher unzureichend erfolgt sei.

Im ergänzenden Aufforderungsschreiben vom April 2003 hatte die Europäische Kommission bezogen auf die einzelnen Bundesländer detaillierte Defizite bei der Gebietsauswahl aufgezeigt.

Für Baden-Württemberg wurde u. a. die nicht ausreichende Abdeckung einzelner Vogelarten (u. a. Halsbandschnäpper, Rotmilan) und die unvollständige Auswahl von für den Vogelschutz besonders bedeutsamen Flächen (z. B. Altvorland, Baar) kritisiert. Damit hatte die Meldung Baden-Württembergs – wie die Meldungen der anderen Bundesländer – erhebliche Lücken.

Das Vertragsverletzungsverfahren wird von der Europäischen Kommission fortgeführt. Es soll daher vermieden werden, dass das Land Baden-Württemberg wie bei der FFH-Nachmeldung durch den Fortgang des Vertragsverletzungsverfahrens unter verstärktem Druck gerät. Eine ganze Reihe von Bundesländern hat vor diesem Hintergrund bereits in erheblichem Umfang Vogelschutzgebiete nachgemeldet.

Die ausstehende Feststellung der Vogelschutzgebiete hindert häufig Planungen und die Zulassung von Projekten. Bereiche, die zu den zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebieten gehören, aber nicht zu Vogelschutzgebieten erklärt wurden, sind nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes als "faktische Vogelschutzgebiete" anzusehen.

Sie unterliegen gemäß Artikel 4 Absatz 4 der Vogelschutzrichtlinie einem Verschlechterungsverbot, das nur bei Vorliegen überragender Gründe des Gemeinwohls (Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen, Schutz der öffentlichen Sicherheit), die für ein Projekt sprechen, überwunden werden kann.

Erst wenn die Gebiete ausgewiesen sind, kann in einen – uns bekannten – Abwägungsprozess eingetreten werden, bei dem auch infrastrukturelle Belange einer Kommune berücksichtigt werden können.

3. Nach welchen Kriterien wurden die Vogelschutzgebiete in Baden-Württemberg ausgewählt?

Zur Auswahl von Vogelschutzgebieten bedarf es der Entwicklung und Umsetzung einer plausiblen Fachkonzeption des Landes, da ansonsten der Europäische Gerichtshof und die Europäische Kommission das IBA-Konzept (IBA = Important Bird Areas) der Naturschutzverbände als Grundlage für eine ausreichende Meldung von Vogelschutzgebieten heranziehen würde.

Das IBA-Konzept sieht mehr als 25 % der Landesfläche als Vogelschutzgebiet vor! Eine Ausweisung in diesem Umfang ist für eine Abdeckung der "geeignets-ten" Gebiete aus naturschutzfachlicher Sicht aber nicht erforderlich. Deshalb besteht Handlungsbedarf im Sinne eines Vorschlags des Landes Baden-Württemberg.

Das Fachkonzept wird zunächst vom Maß der Verantwortung Baden-Württembergs für die meldepflichtigen Vogelarten und den daraus abgeleiteten Erfüllungsgraden (Anteil der in Vogelschutzgebieten vorkommenden Population einer Vogelart am Gesamtbestand im Land) für die Meldung bestimmt.

Entsprechend der Vorgabe der Vogelschutzrichtlinie wurden dann die "zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete" ausgewählt, bis die Erfüllungsgrade für die einzelnen Arten erreicht wurden. Die zahlenmäßige Eignung liegt bei den Gebieten vor, die eine hohe Anzahl von Brutpaaren beherbergen. Für die flächenmäßige Eignung ist die Dichte des jeweiligen Vorkommens ein wichtiges In-diz. Eine hohe Dichte lässt auf die besondere Eignung des Lebensraumes für die jeweilige Vogelart schließen.

Bei manchen weit verbreiteten Vogelarten (z. B. Rotmilan) können "Dichtezentren" festgestellt werden, in denen eine hohe Siedlungsdichte, wie beispielsweise auf der Baar, der Brutpaare zu beobachten ist. Dichtezentren stellen in diesem Fall die "zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete" dar und wurden deshalb in den Gebietsentwurf aufgenommen.

4. Wie wurden die Vogelschutzgebiete abgegrenzt?

Zunächst wurden die Vorkommensschwerpunkte der melderlevanten Vogelarten ermittelt. Anschließend wurden die Gebiete nach dem Lebensraum dieser melderlevanten Arten abgegrenzt. Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit der Gebietsgrenzen in der Landschaft erfolgte die kartographische Abgrenzung entlang von Grenzlinien wie Wegen, Gewässern oder Waldrändern.

Den Vogelarten offensichtlich nicht dienende Landschaftsbestandteile wie größere Sieglungen und Autobahnen wurden ausgegrenzt. Bebauungspläne und andere bestandskräftige Planungen waren bei der Abgrenzung nur teilweise bekannt. Entsprechendes gilt auch für vor kurzem realisierte Baumaßnahmen.

Die (frühe) Beteiligung der Kommunen und Verbände soll dazu dienen, diese Planungen und Baumaßnahmen festzustellen und Lösungen bzw. Korrekturen herbeizuführen.

5. Welchen Umfang hat die Nachmeldung?

Baden-Württemberg hatte im März 2001 rund 4,9 % der Landesfläche in 73 Gebieten als Vogelschutzgebiete an die Europäische Kommission gemeldet.

Der Entwurf der Nachmeldung für Vogelschutzgebiete auf der Grundlage der überarbeiteten Fachkonzeption sieht einen Umfang von 5,6 % der Landesfläche auf 34 zusätzlichen Flächen vor. Davon sind 30,5 % bereits als FFH-Gebiet gemeldet und somit bereits Teil des europäischen Schutzgebietsnetzes "NATURA 2000".

Mit dem Beteiligungsverfahren zur Nachmeldung umfasst die gesamte Vogelschutzgebietskulisse jetzt rund 10,7 % der Landesfläche. Davon ist fast die Hälfte (5,13 % der Landesfläche) der Europäischen Kommission auch als FFH-Gebiet gemeldet. Das Schutzgebietsnetz "NATURA 2000" wird unter Einbeziehung des Entwurfs der Vogelschutzgebietsnachmeldung etwa 17 % der Landesfläche umfassen.

Aufgrund der Gebietsmeldung 2001 wurden im Schwarzwald-Baar-Kreis insgesamt 11.530,29 ha = 11,42 % des Kreisgebietes als Vogelschutzgebiete ausgewiesen (Anlage 1). Mit einer Fläche von 37.620 ha entspricht die Nachmeldefläche für Vogelschutzgebiete jetzt 36,7 % der Kreisfläche (Anlage 2).

Zusammen mit den bereits gemeldeten FFH-Gebieten stehen jetzt über 50 % der Kreisfläche unter dem Schutzregime von "NATURA 2000".

6. Beteiligungsverfahren 2005

Bevor die Vogelschutzgebiete offiziell an die Europäische Kommission weitergemeldet werden, wird – wie schon im Rahmen der vorangegangenen Verfahren in den Jahren 2000 und 2004 zu "NATURA 2000"-Meldungen – ein umfassendes Beteiligungsverfahren durchgeführt, um über den Nachmeldeentwurf zu informieren und Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Im Unterschied zu den bisherigen Beteiligungsverfahren wird bei der ergänzenden Meldung von Vogelschutzgebieten ein zweistufiges Verfahren durchgeführt:

In einer ersten Stufe werden die Kommunen, Verbände und Ressorts (Landesministerien) frühzeitig zur Entwurfskulisse gehört (im Oktober 2005 eingeleitet).

In einer zweiten Stufe (voraussichtlich im Herbst 2006) wird nach der Auswertung dieser ersten Anhörung das Beteiligungsverfahren in der bisherigen Form durchgeführt, das für jede(n), also auch für private Betroffene, Gelegenheit zur Stellungnahme bietet.

Ziel der nunmehr eingeleiteten ersten Verfahrensstufe ist die Feststellung und Lösung von Problembereichen, insbesondere von Überschneidungen der Entwurfskulisse mit größeren bebauten Flächen, bestehenden Bebauungsplänen, Bauflächen in Flächennutzungsplänen, Straßen-, Bahn- und anderen Infrastrukturplanungen sowie Rohstoffsicherungsflächen.

Außerdem sind für eine fachlich abgesicherte und auf breiter Basis getragene Gebietsmeldung die Gebietskenntnisse und Anregungen aller Gebietskörperschaften und Planungsträger wichtig.

Korrekturen können wegen der strikt auf naturschutzfachliche (ornithologische) Gesichtspunkte beschränkten Auswahl- und Abgrenzungskriterien der Vogelschutzrichtlinie nur vorgenommen werden, wenn auf die fragliche Fläche aus naturschutzfachlichen Gründen verzichtet werden kann oder rechtsverbindliche Planungen (Bebauungspläne oder bestandkräftige Planfeststellungen oder Genehmigungen) vorliegen.

Die Kommunen und Nachbarschaftsverbände legen ihre Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde vor.

Die eingehenden Stellungnahmen werden von den Regierungspräsidien, der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg ((LUBW) - bis 31. Dezember 2005 Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg) und für die Rauhußhuhngebiete auch von der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg überprüft und – soweit sie berücksichtigt werden können – in den Entwurf der Nachmeldung eingearbeitet, der Grundlage für die zweite Stufe des Beteiligungsverfahrens ist.

Insgesamt abgeschlossen sein soll die Ausweisung der nachgemeldeten Vogelschutzgebiete im Sommer/Herbst 2007.

7. Welche Gesichtspunkte können zur Änderung der Entwurfskulisse für Vogelschutzgebiete führen?

Bei der Auswahl und Abgrenzung der Vogelschutzgebiete ist nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes ausschließlich auf die naturschutzfachlichen (ornithologischen) Kriterien der Vogelschutzrichtlinie abzustellen.

Dagegen dürfen nach der Vogelschutzrichtlinie und der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes politische, wirtschaftliche und infrastrukturelle Gesichtspunkte bei der Gebietsauswahl und Abgrenzung keine Rolle spielen.

Korrekturen der Entwurfskulisse können grundsätzlich nur vorgenommen werden, wenn eine Herausnahme der fraglichen Flächen aus naturschutzfachlichen Gründen gerechtfertigt oder zumindest vertretbar ist, etwa weil die melderelevanten Vogelarten nicht (mehr) vorkommen und/oder die Lebensraumstrukturen für diese Vogelarten nicht vorhanden oder schlecht ausgeprägt sind.

8. Auswirkungen der Vogelschutzgebiete auf die Bauleit- und Infrastrukturplanung

Derzeit gibt es in Baden-Württemberg eine Reihe von Bereichen, die als "faktische Vogelschutzgebiete" anzusehen sind. Dies sind Gebiete, die aus ornithologischer Sicht zu den "zahlen- und flächenmäßig geeignetsten" gehören, aber noch nicht zu Vogelschutzgebieten erklärt wurden.

Diese Bereiche unterliegen den Regelungen des Artikels 4 Absatz 4 der Vogelschutzrichtlinie, die ein strenges Beeinträchtigungs- und Störungsverbot für die in diesem Gebiet lebenden melde relevanten Vogelarten vorsehen. Ein Vorhaben, das zu einer erheblichen Beeinträchtigung dieser Vogelarten führt, ist somit verboten. Bei der Beurteilung der Erheblichkeit einer Beeinträchtigung legt die Rechtsprechung einen engen Maßstab an.

Bereits der Wegfall von wenigen Brutrevieren einer melde relevanten Vogelart wird als erheblich angesehen. Dieses Verbot kann nur überwunden werden, wenn überragende Belange des Gemeinwohls für das Vorhaben sprechen. Das wird bei Bebauungsplänen und Infrastrukturmaßnahmen in aller Regel nicht der Fall sein.

Vor diesem Hintergrund blockiert die unzureichende Ausweisung von Vogelschutzgebieten in Gebieten, die für eine Meldung von Vogelschutzgebieten in Betracht kommen, derzeit Vorhaben vieler Planungsträger.

Erst wenn auf der Grundlage eines ornithologischen Fachkonzepts die geeignetsten Gebiete für den Vogelschutz festgestellt werden, diese Gebiete der Europäischen Kommission gemeldet und zu Vogelschutzgebieten erklärt wurden, besteht Rechtssicherheit für Bauleit- und Infrastrukturplanungen.

Und erst nach der Erklärung zum Vogelschutzgebiet greift das mildere Rechtsregime des Artikels 6 FFH-Richtlinie. Nach dessen Vorgaben kann ein Projekt zugelassen werden, wenn keine zumutbare Alternative vorliegt und überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses für das Projekt sprechen.

9. Welche Folgen hat die Ausweisung von Vogelschutzgebieten für die Land- und Forstwirtschaft?

Die Vogelarten haben unterschiedliche Ansprüche an die ökologische Ausstattung ihres jeweiligen Lebensraums, an ihre Brut- und Nahrungshabitate und an weitere Rahmenbedingungen. Daher sind Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen in Vogelschutzgebieten abhängig von den melde relevanten Vogelarten, die im jeweiligen Vogelschutzgebiet vorkommen.

Beispielhaft ist dieses für den Schwarzmilan (*Milvus migrans*) und den Rotmilan (*Milvus milvus*) genannt:

Folgende Handlungen stellen in der Regel keine erhebliche Beeinträchtigung dar:

- Grünlandnutzung und ackerbauliche Nutzung unterschiedlicher Intensitäten im Verbund mit extensiver Grünlandnutzung.
- Maßnahmen der naturnahen Waldwirtschaft.

Beispielsweise können folgende Handlungen erhebliche Beeinträchtigungen darstellen:

- Errichtung von Freileitungen.
- Arbeiten im Horstbereich zur Fortpflanzungszeit (01.03. bis 31.08.).
- Freizeitaktivität ohne räumliche und zeitliche Konzeption (z. B. Modellflugbetrieb zur Fortpflanzungszeit).
- Großflächige Nutzungsintensivierung, z. B. verstärkte Ackerbaunutzung.
- Errichtung von Windkraftanlagen.
- Entfernung von Horstbäumen.

Die bisherige landwirtschaftliche Nutzung kann grundsätzlich fortgeführt werden, genau diese hat den heutigen Lebensraum für die zu schützenden Vogelarten geschaffen.

Für Vogelarten wie den Rot- oder den Schwarzmilan, die ein großflächiges Gebiet nutzen, ist in der Regel ein breites Nutzungsmosaik und Nahrungsangebot innerhalb des Aktionsradius der Vögel ausreichend. Dies kann auch über eine ausreichende Anzahl von extensiv bewirtschafteten Grünland- und Ackerflächen in der näheren Umgebung des Horstes sichergestellt werden. Daneben ist bei den beiden Milanarten der Schutz der Brutstätten auf Bäumen von besonderer Bedeutung.

Ein bauliches Vorhaben ist zulässig, sofern es den Schutzziele nicht zuwider läuft und keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Gebiet mit sich bringt, wovon in aller Regel auszugehen ist.

10. Welche Fördermöglichkeiten stehen zur Umsetzung der Vogelschutzrichtlinie zur Verfügung?

Die für die melderlevanten Vogelarten gebietsspezifische Bewirtschaftung wird bei der Erstellung der Pflege- und Entwicklungspläne für die Vogelschutzgebiete zusammen mit der Land- und Forstwirtschaft erarbeitet.

Sofern sich für die Landnutzer Bewirtschaftungerschwernisse, Nutzungsbeschränkungen oder Ertragseinbußen ergeben, sollen diese möglichst mit dem Instrument des Vertragsnaturschutzes ausgeglichen werden. Gleiches gilt auch für spezielle Maßnahmen der Biotoppflege oder –vernetzung sowie für Artenschutzmaßnahmen.

Die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind dabei vorrangig über freiwillige Vereinbarungen mit den Landnutzern umzusetzen. Für die Vogelarten im Wald kommt dafür vor allem die Richtlinie "Naturnahe Waldwirtschaft" in Frage. Für die Vogelarten im Offenland kommen Zahlungen nach der Landschaftspflegerichtlinie und für Erhaltungsmaßnahmen für Vögel, die Mähwiesen nutzen, Ausgleichszahlungen im Rahmen des Marktentlastungs- und Kulturlandschaftsausgleiches (MEKA) in Frage.

11. Beschreibung des nachzumeldenden Vogelschutzgebietes "Baar"

Das nachzumeldende Vogelschutzgebiet "Baar" hat eine Größe von 43.913 ha und ist damit das größte nachzumeldende Gebiet in Baden-Württemberg. Es erstreckt sich über Flächen von 25 Kommunen der Kreise Breisgau-Hochschwarzwald, Rottweil, Tuttlingen, Waldshut-Tiengen und Schwarzwald-Baar-Kreis (mit dem größten Flächenanteil = 36.000 ha).

Das Nachmeldegebiet ergänzt die gemeldeten Vogelschutzgebiete Mittlerer Ostschwarzwald, Wutschlucht und Donautal auf der Baar. Es deckt sich zu einem Drittel mit dem Naturpark Südschwarzwald e. V.

Das Vogelschutzgebiet ist durch Offenland geprägt. Ein Viertel der Fläche ist Grünland und über ein Drittel Ackerland. Der Waldanteil (vor allem Nadelwald) ist mit 36 % vergleichsweise niedrig. Alle drei Landnutzungen sind überwiegend eng ineinander verschachtelt, so dass eine sehr randzonenreiche Struktur vorliegt.

Die hohe Bedeutung der Baar liegt vor allem im Brutvorkommen von Rot- und Schwarzmilan, die hier ihre Verbreitungsschwerpunkte in Baden-Württemberg haben. Zudem befinden sich in diesem Gebiet die größten Sammelpunkte des Rotmilans während des Westzugs und sein bedeutendstes Wintervorkommen mit alljährlich besetzten großen Schlafplätzen.

Als weitere, im Gebiet brütenden Arten der Vogelschutzrichtlinie konnten Wanderfalke, Baumfalke, Wespenbussard, Grauspecht, Mittelspecht, Schwarzspecht, Wachtel, Wachtelkönig, Wasserralle, Zwergtaucher, Weißstorch, Kiebitz, Knäk- und Krickente, Eisvogel, Braunkehlchen, Grauammer, Schwarzkehlchen und Neuntöter nachgewiesen werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die LUBW hat eine Fachkonzeption zur Auswahl und Abgrenzung der zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete erarbeitet. Auf dieser Basis legte das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg im Oktober 2005 den Entwurf einer Nachmeldekulisse vor.

Insbesondere der enge Zeitrahmen in der ersten Beteiligungsstufe, vor allem aber die Ausweisung des größten Vogelschutzgebietes im Land Baden-Württemberg, des Vogelschutzgebietes "Baar", sorgten für Unruhe unter allen Betroffenen im Landkreis.

Die fachliche Abgrenzung der Vogelschutzgebiete insgesamt war für die Kommunen nicht nachvollziehbar, vor allem deshalb, weil die Grenzen der Vogelschutzgebiete unmittelbar an die Ortsetter angrenzen. Sie befürchten, dass sie künftig durch die Ausweisung der Vogelschutzgebiete keine Entwicklungsflächen mehr zur Verfügung haben.

Durch die Ausweisung des landesweit größten Vogelschutzgebietes "Baar" wird befürchtet, dass mit diesem Vogelschutzgebiet eine "Käseglocke" über die Baar gestülpt wird und dass damit insbesondere die industrielle und gewerbliche Entwicklung auf der Baar nicht mehr stattfinden kann.

Die Verwaltung kann diese Befürchtungen nachvollziehen. In verschiedenen Gesprächen mit dem Herrn Regierungspräsidenten und in dem von der Verwaltung initiierten Dialog zwischen Herrn Minister Hauk und den Herren Bürgermeistern am 14. Dezember 2005 gelang es trotz des hohen Zeitdrucks im Beteiligungsverfahren, die Diskussion um die Nachmeldung des Vogelschutzgebiets "Baar" zu versachlichen.

Dabei wurde klar gestellt, dass bei der Nachmeldung der Vogelschutzgebiete ausschließlich die fachlichen Vorgaben der Europäischen Kommission zu berücksichtigen sind. So können

- Flächen in genehmigten Flächennutzungsplänen und
- von den Gemeinden für wichtig erachtete Entwicklungsflächen

nur aus naturschutzfachlichen (ornithologischen) Gründen aus der Nachmeldekulisse herausgenommen werden.

Eine Herausnahme dieser Flächen wird die Europäische Kommission nur dann akzeptieren, wenn eine fachliche Prüfung stattgefunden hat und diese ergibt, dass die Flächen nicht zu den "geeignetsten Gebieten" für die zu schützenden Vogelarten gehören.

Vor dem Hintergrund des jetzigen – in der Tat dem einer "Käseglocke" entsprechenden – Rechtsstatus "faktisches Vogelschutzgebiet" wurden die Kommunen gebeten, die für das erste Beteiligungsverfahren genannten Fristen weitgehend einzuhalten, damit die "Härtefälle" innerhalb der einzelnen Kommunen schnellstmöglich aufgegriffen werden und die LUBW diese zügig im Frühjahr fachlich "unter die Lupe nehmen" kann.

Ziel ist ja bekanntlich, im Herbst 2006 in die zweite Beteiligungsstufe zu gehen. Voraussetzung dafür ist, dass die "Problemfälle" im Frühjahr untersucht, im Sommer bearbeitet und die Ergebnisse dann zu Beginn des Herbstes in eine geänderte Gebietskulisse einfließen können.

Vom Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg wurde zugesagt, dass bei der fachlichen Beurteilung durch die LUBW und die im weiteren Verfahren beteiligten Landesbehörden – wo es geht – der fachliche Beurteilungsspielraum vollständig ausgenutzt werde.

Zusammenfassend ist festzustellen:

Die Verwaltung kann die durch die umfassende Gebietskulisse, insbesondere beim Vogelschutzgebiet "Baar", ausgelöste Verärgerung der betroffenen Kommunen und Landnutzer verstehen. Vogelschutzgebiete "bis an die letzte Hauswand der Bebauung" schränken die Entwicklung unserer Kommunen z. T. unverhältnismäßig ein.

Wenn auch mit der Unterschutzstellung in der Sache keine "Käseglocke" verbunden ist (Baugebiete und Einzelvorhaben können nach entsprechend fachlicher Erheblichkeits- und ggf. Verträglichkeitsprüfung nach wie vor ausgewiesen werden), sind damit doch ein erheblicher Verwaltungs- und Kostenaufwand sowie eine nicht zu unterschätzende Zeitverzögerung verbunden.

Auf der anderen Seite ist klar, dass dieses Vogelschutzgebiet als solches nicht verhindert werden kann, da selbst die Europäische Kommission hierauf ein besonderes Augenmerk gerichtet hat.

Das Bestreben der Verwaltung ist daher zum einen, überall dort, wo die Kommunen Bau- und Entwicklungsflächen für notwendig erachten, das Land Baden-Württemberg im Frühjahr diesen Jahres zu einer detaillierten fachlichen Prüfung aufzufordern und wo immer möglich, diese Flächen aus der Gebietskulisse herauszunehmen. Der Herr Minister hat diese Detailprüfung ausdrücklich zugesagt.

Zum anderen müssen die Vogelschutzgebiete schnellstmöglich ausgewiesen werden, um der "Käseglocke faktischer Vogelschutzgebiete" ein Ende zu setzen. Beides wird ein Schwerpunkt in der Arbeit der unteren Naturschutzbehörde in diesem Jahr sein.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Umwelt, Technik und Gesundheit wird um Kenntnisnahme gebeten.